



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 55. Copey Schreibens an Weiland Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln
Ernestum als Bischöffen zu Hildesheim von Bürgermeistern und Raht
dasselbst abgelassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

in Gnaden vermerckt / als stehen wir in unterthänigen Vertrauen / E. Fürstl. Gnaden werden Gnädig geruhen / und denselben Terminum auß Fürstlicher Macht und Hochheit / bis auff Ew. Fürstl. Gnaden besser anstehende Gelegenheit / selbst eigene Fürstl. Versöhnliche / oder des Herrn Cancellarij delegirte Ankunfft verschieben / solches dem Herrn Thumb-Probst so wohl / als Ew. Fürstl. Gnaden dieser Deyrter desiderirendem Cancellario und uns zu Verhütung unnöthiger Kosten Gnädig anfügen.

Solches als an ihm Fürstlich auffrichtig unser Dhrts auß allerhand Erheblichkeit nicht zu ändern / auch vom Gegentheil / als der ohne alle Erheblichkeit den nächsten Tag wieder selbst eigene Zusage / und dann außgangene Ew. Fürstl. Gnaden vielfältige Citation, auß seiner Krafft gewürckt / nicht zu carpiren / wollen gegen Ew. Fürstl. Gn. wir uns in Unterthänigkeit vertrusten / und seynd deroselben nach allem und höchsten Vermögen ad Exemplum Majorum unterthänige willige und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit. Datum unter Ewer Fürstl. Gnaden Stadt-Secret den 12ten Martii Anno 1578.

Ew. Fürstl. Gn. Stadt Hildesheim

Unterthäniger Gehorsamer Raht daselbsten.

Num. 55.

Copen Schreibens an Weiland Se. Thur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Ernestum als Bischoffen zu Hildesheim von Bürgermeister und Raht daselbst abgelassen.

Hochwürdigster Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst / Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste ungespartes Leibes und Gutes jederzeit zuvor / Gnädigster Churfürst und Herz.

Was der Hochwürdigster / Hoch-vermögender Fürst und Herz / Herz Anthon erwehlter Bischoff des Stiffts Minden / des Hoch-Erh-Stiffts Cölln Thumb-Dechant und Archi-Diacon, Thumb-Probst allhier / Braff zu Holstein / Schaumburg und Sterenberg / unser Gnädigster Fürst und Herz. Unterm Dato den 18ten Septembris, und Melchior von Steinberg den 16. ejusdem, an Ew. Churfürstl. Durchl. gedachtes Steinbergen Verstrickunge betreffend in Schrifften Gnädig und unterthänigst gelangen lassen / solches ist uns neben Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Schreiben / welches darauff alsbald den 19ten. Septembris styl. vet. und 29. nov. styl. auff Ew. Churfürstl. Durchl. Jagd-Hause Newenhausen datiret worden / wohl geantwortet / und haben solches mit gebühlicher unterthänigster Reverenz empfangen / durchlesen und Einhalts vernommen / haben auch alsbald

D d d

Ew.

H. VI
28

Ew. Churfl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren/den von Melchior
 von Steinbergen begehrt/ und von uns angefügten Gerichts-
 Tag eingestellet und prorogiret / und ob wir nun gern vorlängst
 Ew. Churfürstl. Durchl. den begehrtten Bericht unterthänigst zu
 gefertiget / so hat es doch daran gemangelt / daß hochgedachtes Herrn
 Bischoffen von Minden Schreiben uns nicht mit Copyslich übersandt worden/
 sonderen eine geraume Zeit hernach allererst / doch die Beylagen gar nicht zu
 kommen / dann auch Melchior von Steinberg sich zu dem Schreiben / so un-
 ter seinem Nahmen Ew. Churfürstl. Durchl. übergeben / und uns Copyslich
 zugesandt / nicht bekennen wollen / derowegen wir ganz unterthänigstes Fle-
 ses gebetten haben wollen / Ew. Churfürstl. Durchl. wollen uns dieses gerin-
 gen Verzugs halber / den die Segentheile selbst verursacht / Gnädigt ent-
 schuldiget halten.

Et postea.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. in allen und mögli-
 chen Dingen zu gehorsahmen / und bey derselbigen / Leib / Gut /
 und Blut aufzusetzen geneigt und willig. Wir wissen uns in Unter-
 thänigkeit wohl zu berichten / daß Ew. Churfürstl. Durchl. uns hiebevorn mit
 allen Gnaden gewogen gewesen / auch Gnade erzeiget / dafür wir unterthä-
 nigst dancksagen / vermercken aber / daß wir durch unsere Mißgünstige bey
 derselben zum heftigsten angetragen / also daß wir nicht allein in ange-
 regten Schreiben Landt-Fried-brüchiger Handel beschuldiget wer-
 den wollen / deren wir uns im geringsten nicht zu erimeren / auch ni-
 mahls geständig seyn können / mündt derselben überwiesen werden / sondern
 wir auch nun etliche mahl unverschuldeter Sachen / ohne gnugsahme cog-
 gnition, Verhör und vorhergehenden Proceß in unterschiedliche
 Geldt-Straffen verurtheilet wollen werden / da doch wir nicht / son-
 deren unsere Segentheile straffbar gewesen / wir leben aber der gänzlich
 Hoffnung / wann Ew. Churfürstl. Durchl. der Sachen auß dem Grund be-
 richtet / dieselbe werden alsdann nicht allein die gefasste Ungnade / gegen uns
 mit der angedröheten Straffe verschonen / sondern auch unsere Segentheile
 mit Ernst dahin anweisen / daß sie das jenig / was von Alters herkommen /
 andere gethan / und der Billigkeit gemäß thun und leisten müssen. Erer
 Churfürstl. Durchl. werden sich auch ohne unser unterthänige Erinnerung
 Gnädigt zu berichten wissen / wie gröblich Supplicant Melchior von Stein-
 berg sich fürm Jahr ungefähr an uns vergriffen / indeme er unseren Niede-
 meister und Stadt-Freund Jobsten Becker für Ew. Churfürstl. Durchl. Re-
 sidenz-Haus Steurwaldt auß Käyserl. freyer Strassen gewaltiglich mit
 einer Wehren überlaufen / und mit ganz beschwehrlichen Ehr-verlehtlichen
 Worten: Bist du der redliche Vogel / der an meiner Schwester der Kausche-
 platischen Gewalt geübt / angegriffen / geschmehet / und injuriert / und ist
 Männiglichen bekandt / was solche Wort für eine schmähtige Bedeutung
 haben.

Ob nun wohl gedachter von Steinberg sich hernach bey Ew. Churf-
 Durchl. entschuldigen wollen / und sich erbotten / an ordentlichen Rechten be-
 gnügen und sättigen zulassen / auch darauff bey Deroselbigen Manda-
 tum inhibitorium sub- & obrepticie und mit Verschweigung dessen
 daß er billig dabey berichten sollen / außgebracht / welchem wir auß
 Masse

Masse dem Protocoll einverleibt / in Unterthänigkeit gehorsammet /
 und ihnen darauff in Unsere Stadt unbefähret verstatet / den Auf- und Ein-
 zug unverbindert zugelassen / und gegönnet / hätten uns auch anders nicht ver-
 sehen / er würde seinen Adeltichen Worten / und Ew. Churfürstl. Durchl. Zu-
 sage würcklich nachgesetzt / und sich an ordentlichen Rechten begnügen lassen/
 darauff wir und unsere Bürgere auch unser und gemeine Geschäften und je-
 der seiner Handthierung nach hin und wieder verreiset / und niemand sich et-
 was böses / insonderheit von dem von Steinberg vermuthet / so hat er doch seine
 Adeltiche Worte / und Ew. Churfürstl. Durchl. gethane Zusage / in den Wind
 geschlagen / und vergesentlich hindan gesetzt / und sich an obgenandter Gewalt/
 Hohn / Spott und Schmach / so er gedachtem Unserm Riedemeister / Jobst
 Becker zugefügt / nicht ersättigen / sondern noch darüber gelüsten lassen /
 unseren Bürgermeister Henni Arneken / als ein Haupt Ewer
 Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim / und wie er in unseren hoch-
 wichtigen Sachen / neben unserm Secretario gegen Braunschweig von uns
 ablegiret und abgeandt / allda in der Stadt Braunschweig am 6ten. Aprilis
 jüngst zu überfallen / zu schmähen und zu belästigen.

Iterum:

Das auch legtmahl gedachter von Steinberg auff Intercession ande-
 rer Fürstlicher und Adelticher Persohnen so bald der Verstrickunge nicht erlas-
 sen worden / solches ist derohalben billig verblieben / das uns von ihnen ganz
 ungerühmt angemuhet worden / das wir den von Steinbergen in continen-
 ti und alsbald ohne einigte Condition auff freye Füße kommen / und dann
 hernach in ein Compromiß für den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Für-
 sten und Herrn / Herrn Ernstten Herzogen zu Braunsch. und Lüneb. / und
 einen Ehrbaren Rath der Stadt Goslar als Arbitros zu Vergleichung oder
 Rechtlicher Entscheidung veranlassen solten. Als wir aber noch zur Zeit
 keine Ursache gehabt / Ew. Churf. Durchl. und Deroselben anhe-
 ro verordnete Hildesheimische Rächte verächtlich vorbeziehen /
 und diese Sachen / deren wir gar keinen Scheu tragen / haben wir ihnen ihr
 Begehren und Suchen billig abgeschlagen / in gänzlichlicher und unterthänigster
 Zoversicht / Ew. Churfürstl. Durchl. werden uns in deme Gnädigst beysprin-
 gen und entschuldiget halten.

Wann uns nun auch nicht anders gebühren will / wie Ew. Churfürstl.
 Durchl. Reputation, also auch unser / und unserer Bürgerschaft Bestes in
 Acht zunehmen / und dahin zusehen / das Ruhe Fried und Einigkeit geschaffet/
 und kein Tumult oder Auffstand entstehen möge / der von Steinberg sich
 auch über uns keiner Verzdgerung bezumessen / oder sich dessen zu beklagen/
 das man ihne zu sonderbarer Verkleinerunge seines ehrlichen herkommens
 vor das Untergerichte stellen wolte: Als haben wir die Sachen auff Ew. Chur-
 fürstl. Durchl. und anderer Fürsten und fürnehmer von Adel Gnädigstes Be-
 gebren / auch Gnädige und günstige intercession dahin kommen lassen / das
 ihne den von Steinbergen für seine grobe unverantwortliche Excessen und
 injurien, eine genandte Geld- Straffe gesetzt / und gegen eine Bürgerliche
 Caution de amplius non offendendo und geschwohrne Uhrpfehde / gänzlich
 erlassen werden solle.

Da er sich nun bedencken / Abtrag an Geld zu Behueff des gemeinen
 Besten machen / Cautionem de non amplius offendendo prästiren / und
 dann Urpfede / nebst Refundirung der Schaden / leisten wird / ist diese Sa-
 che auff diesmahl richtig / und haben solches anderer Gestalts nicht ändern
 können.

H VI
28

können. Wissen auch bey unserer gemeinen Bürgerschaft ein anders nicht zu erhalten / insonderheit dieweil der von Steinberg das jenige / so er E. Churf. Durchl. zugesaget / nemlich / daß er sich an gleich und Recht begnügen lassen wolte / nicht gehalten / und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Deroselben mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren zu dienen urbiethig / Gott dem Allmächtigen Dieselbe zu langweiliger Gesundheit / glücklicher Regierung / und uns zu Gnaden befehlende. Datum unter unserm Stadt. Secret den 25. Octobris Anno 1598.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster und Gehorsamer Rath

Ew. Churf. Durchl. Stadt Hildesheim.

Num. 56.

Extract Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. zu
 Sölnn Hrn. Maximilian Henrichen als Bischoffen
 zu Hildesheim von Bürgermeistern und Rath
 der Stadt Hildesheim abgangen sub
 Dato den 13ten. Decembris
 Anno 1658.

Clausula concernens.

Wird ob wir zwar Sechstens uns von selbstnen gerne bescheiden / daß wir keine unmittelbare Reichs-Stadt seyn / so wollen jedoch nicht hoffen / daß solches zu höchst nachtheiliger Ausdeutung deren von unsern lieben Vorfahren theur / ja mit Gut und Blut erstrittenen und erworbenen Privilegien, alten Herkommen / Handvesten / und Verträgen gereichen solle oder könne / zumahlen im ganzen hochlöbl. Nieder. Sächsischen Erantz bekandt / daß vor andern Stifts-Städten / und Communen diese Ewiger Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt mit verschiedenen Privilegiis begabet / auff deren Conservation und Handhabung wir schwere Pflicht abgestattet.

Allermassen auch fürs siebende Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bey Einnahme Unsers Huldigungs-Eydtz uns bey solchen Privilegiis, alten Herkommen / Handvesten und Verträgen Gnädigst zulassen / ja dieselbe mehr zu verbessern als zu minderen versprochen.

Num. 57.